65. Kann eine Berfügung von hoher Hand barin erblidt werden, daß eine fremde Regierung die Auslieferung von Schiffsladung (Baffen) unter der Drohung verlangt, im Beigerungsfall gegen die in ihrem Machtbereich befindlichen Angestellten und Bermögensstüde des Reeders Zwangsmaßregeln zu ergreifen? HB. § 606.

- I. Zivilsenat. Urt. v. 11. Dezember 1935 i. S. C. Z. AG. (Kl.) w. R. Rheberei AG. (Bekl.). I 69/35.
  - I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelssachen. II. Oberlandesgericht baselbst.

Die Firma Sch. & Co. in Hamburg hat mit der Beklagten im Sommer 1931 einen Frachtvertrag über 84 Kisten Wassen zur Beförderung über See nach Hongkong mit dem Dampser "R. C. Rickmers" abgeschlossen. Die Beklagte hat nach der Abladung am 30. Juni 1931 ein Konnossement in zwei Stücken ausgestellt, durch das sie sich verpslichtete, die Ware in Hongkong an Order auszuliesern. Das Konnossement ist durch Blankoindossament an die Klägerin übertragen worden; sie hat beide Stücke in Urschrift vorgelegt.

Während der Dampfer "R. C. Ridmers" sich unterwegs befand, erhielt die Beklagte von ihrem Agenten in Shanghai Nachricht, daß die chinesische Zentralregierung in Nanking Kenntnis davon erhalten habe, der genannte Dampfer habe Kriegsmaterial für die Regierung in Canton geladen, und daß sie darauf bestehe, das Schiff müsse unmitteldar nach Manila Shanghai anlaufen, wo sie das Kriegsmaterial mit Beschlag belegen wolle; andernfalls drohe die Zentralregierung mit "Repressalien". Am 11. August 1931 berichtete der Agent in Shanghai weiter, die chinesiche Zentralregierung halte ihre Forderung, daß der Dampfer unmitteldar nach Manila Wusung — den Kriegshafen von Shanghai — anlause, ausrecht; wenn die Weisung nicht besolgt werde, so werde das als eine offene Versschwörung gegen die Zentralregierung betrachtet werden.

Die Beklagte entichloß sich am 14. August 1931, der Nangking-Regierung zu gehorchen. Der Dampfer befand sich damals 375 Seemeilen, etwa 35½ Fahrstunden, vor Manila. Die Vertretung der Beklagten in Manila wies ihn an, unmittelbar nach Shanghai zu fahren. Auf dem Wege dorthin wurde er vor Wusung von Ariegsschiffen der Nanking-Regierung angehalten und in den Hafen eingebracht. Das Kriegsmaterial wurde, wie die Beklagte behauptet, gegen Widerspruch des Kapitäns, ausgeladen und ging dadurch ver-

loren.

Die Klägerin hat vorgetragen, daß sie die Wassen im Sommer 1931 an die Kanton-Kegierung, d. h. den Generalstab der Kanton-Armee, lieserdar Hongtong, für 125000 Dollar verkauft und den größeren Teil des Kauspreises erhalten habe. Sie hat auf Grund des dargestellten Sachverhalts aus eigenem und aus abgetretenem Rechte der Firma Sch. und der Kanton-Regierung die Beklagte auf Grund des Konnossements, des Frachtvertrags, ihres Eigentums und unerlaubter Handlung für den entstandenen Verlust in Höhe von 135000 Dollar in Anspruch genommen.

Die Beklagte hat vorgetragen: Sie sei von jeder Haftung deshalb frei, weil sie auf die mit Drohungen begleitete Forderung der Zentralzegierung gar nicht anders habe handeln können, als geschehen. Sie habe sonst befürchten müssen, daß ihre Niederlassungen im Gediet der Nanking-Regierung, ihr dort befindliches Personal und ihr ganzes China-Geschäft den ernstesten Zwangsmaßnahmen ausgesetzt werde. Dies würde auch dann der Fall gewesen sein, wenn die Ware etwa

in Manila in einen anderen Dampfer umgeladen worden wäre, weil die Nanking-Regierung darin eine Umgehung ihres Gebots erblickt haben würde. Es liege der Fall der Konnossementsklausel II vor, eine Verfügung von hoher Hand, wobei zu berücksichtigen sei, daß der Dampfer noch andere, gerade für das Gebiet der Nanking-Regierung bestimmte Fracht an Bord gehabt habe.

Die Borinstanzen haben die Mage abgewiesen. Die Revision

ber Mägerin blieb ohne Erfolg.

## Grünbe:

Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß zwar allgemeine Erwägungen die Beklagte vor ber Erfappflicht für die von ber Nanking-Regierung beschlagnahmten Waffen nicht schützen könnten, daß fie sich aber mit Erfolg auf die Konnossementsklausel über die Berfügung von hoher Hand berufen tonne. Diese Maufel, so hat das Oberlandesgericht ausgeführt, habe für das Rechtsverhältnis der Parteien Geltung; sie sei nicht etwa wegen ber Art ber bier vorliegenden Baffenbeförderung gemeinsam mit dem Bertrage nichtig. Die Aufnahme der Klaufel bedeute auch nicht die sittenwidrige Ausnutung einer Monopolstellung, da ein berechtigtes Interesse der Beklagten bestanden habe, sich gegen das Eingreisen starker Mächte und die daraus brohenden Berluste zu schützen. Naturgemäß könne sich die Beklagte dann nicht auf die Bestimmung berufen, wenn sie den darin vorgesehenen Fall selbst schuldhaft herbeigeführt hatte. Hierfür sei aber kein Beweis erbracht worden. — Diese Ausführungen geben zu rechtlichen Bebenken keinen Anlak.

Das Berufungsgericht hat dann untersucht, ob die Hohe-Hand-Klausel auf den vorliegenden Tatbestand Anwendung finden könne. Es geht dabei von dem Bortlaut aus, nach welchem der Reeder nicht verantwortlich ist sür Schäden, Einbußen und Berluste, die verursacht sind durch Verfügungen von hoher Hand. Es sührt aus, daß sich die Bestimmung danach nicht nur auf unmittelbare Einwirkungen beziehe; sie sei nach Treu und Glauben anzuwenden, und es müsse in jedem Einzelsall gestagt werden, ob ein Schaden durch eine solche Verfügung verursacht worden sei. Diese Frage sei num durch die Außerung des Auswärtigen Amtes und des Ostasiatischen Vereins geklärt worden. Danach habe in der kritischen Zeit bei der Nanking-Regierung gegen die Kanton-Regierung eine sehr

erregte Stimmung geherrscht, aus der heraus die Nankina-Regierung nicht nur alle Mittel zur Verhinderung dieses Transportes, sondern auch zur Abschreckung von weiteren solchen Transporten angewendet haben würde, und zwar ohne sich an die völkerrechtlich gezogenen Grenzen zu halten und ohne nennenswerte Nachteile seitens bes Deutschen Reiches befürchten zu mussen. Die Unwendung dieser Mittel ware für die Beklagte verberbenbringend gewesen: es waren ihre Agenturen im Gebiete ber Nanking-Regierung vernichtet. ihre bort befindlichen Dampfer weagenommen und sogar ihre Angestellten in die Gefahr einer Strafverfolgung wegen Hochverrats gebracht worden. Alles dies offenbar auch dann, wenn die Maschinenaewehre. nachdem nun einmal das Ranting-Berbot ergangen fei, vor Erreichung bes Hafens von Honakona an iraendeiner Stelle ausgeladen und in ein Lager ober ein anderes Schiff gebracht worden waren. Mit gutem Grunde habe die Nanking-Regierung auch dies berboten, da sie damit habe rechnen mussen, daß die bereits in die asiatischen Gemässer gelangten Baffen auf irgendeinem Umwege boch an bie Aufständischen gelangen würden. Nur bei einer unmittelbaren Ablieferung der Waffen habe sie sicher geben können. Im ganzen sei diese Einwirfung der Nanking-Regierung derart gewesen, daß sie die Ursache des durch die Ablieferung der Waffen in Wusung entstandenen Schadens bedeute. Der Borfall zeige beutlich, daß die Einwirkung von hoher Hand, die ursprünglich nicht weiter gereicht habe, als die Baffen reichten, in der heutigen Reit mit ihren hochentwickelten Berkehrsverhältnissen wirksam räumlich sehr weit ausgedehnt werden fönne.

Diese Auslegung der Klausel — die vom Revisionsgericht nachzuprüsen ist — und ihre Anwendung auf den gegebenen Tatbestand begegnen keinem durchgreisenden rechtlichen Bedenken. Die Ausstührungen der Revision vermögen ihre Unrichtigkeit nicht darzutun.

Bunächst kann nicht anerkannt werden, daß sich die Klausel, die zwar den Reeder unter gewissen Voraussehungen von der Pflicht zur Erfüllung des Frachtvertrags besteie, auf den Berkust des Frachtgutes überhaupt nicht beziehe. Das ist unvereindar mit dem Wortlaut und erkennbaren Sinn. Es ist gerade Freiheit von der Berantwortlichkeit für Schäden, Eindußen und Verluste ausbedungen. Das Berusungsgericht geht ferner mit Recht davon aus, daß eine

unmittelbare Einwirkung auf Schiff und Ladung durch den Begriff der Berursachung nicht gefordert werde. Es kann beshalb bahingestellt bleiben, ob die Drohung der Kanking-Regierung nicht auch eine solche unmittelbare Einwirkung für den Fall in sich schloß, daß ber Dampfer "R. C. Ridmers" und seine Besatzung in das Soheitsgebiet der Nanking-Regierung gelangen sollte. Genügt aber eine mittelbare Einwirkung, so ist nicht einzusehen, warum nicht eine Drohung, die sich zwar nicht gegen Schiff und Ladung, wohl aber aegen die ganze Daseinsgrundlage des Reeders richtete, als eine Berfügung von hoher Sand anzusehen wäre, die im Sinne der Maufel den Berlust verursacht hat. Auch durch einen körperlich freien, aber unter jeelischem Drud gefaften Entschluß des Reebers braucht der ursäckliche Ausammenhang nicht unterbrochen zu werden. Rur darauf kann es ankommen, ob dieser seelische Druck so stark ist. dan dem Reeder, bei Abwägung aller beiderseitigen Belange. nicht zugemutet werden kann, ihm zu widerstehen. Das war aber nach den Feststellungen des Berufungsgerichts der Fall. Beklagten brobte Bernichtung ihrer Agenturen, Wegnahme ihrer Dampfer und eine Strafverfolgung ihrer Angestellten wegen Sochverrats. Nicht nur sachliche Belange ftanden auf dem Spiel, sondern es bestand auch die Gefahr, daß Menschen, wenn nicht hingerichtet, so doch jedenfalls zu langjährigen Freiheitsstrafen verurteilt werden würden. Wenn die Beklagte es unter diesen Umständen vorgezogen hat, dem Befehl der Nanking-Regierung zu gehorchen, so kann ihr nicht vorgeworfen werden, daß sie ihre eigenen Belange unbilligerweise denen der Ladungsbeteiligten vorangestellt hatte. Es erscheint auch nicht unbillig, wenn diese der Berlust trifft. Sie haben sich durch die Lieferung von Waffen an eine Armee, die sich selbst als revolutionär bezeichnet, ebenso bewunt einer Gefahr der Beschlaanahme durch die ordentliche Regierung ausgesetzt, wie es die Beklagte getan hat. Es mag fein, daß die Beklagte an früheren Transporten aut verdient hat. Aber das ist kein Gesichtspunkt, aus dem es billig erscheinen müßte, daß sie den Frachtvertrag auf eigene Gefahr geschlossen haben und deshalb iest den sehr erheblichen Berluft auf sich nehmen sollte. Auch die Hinweise des Auswärtigen Amtes auf die bei Waffenlieferungen möglicherweise entstehenden Schwierigkeiten genügen nicht, eine folde Folgerung zu rechtfertigen.

Mit Recht hat das Oberlandesgericht eine Haftung der Beklagten aus unerlaubter Handlung und dem Gesichtspunkt des § 904 BGB. abgelehnt. Es trifft zu, daß das Rechtsverhältnis der Parteien durch den Bertrag in umfassender Weise geregelt worden ist. Auch der Eigentümer, der, wenn auch nur mittelbar, sein Eigentum einem Frachtführer zur Beförderung anvertraut, ist mit seinen Ansprüchen an die Grenzen des Bertrags gebunden. Er kann nicht aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten den Reeder für einen Schaden verantwortlich machen, welcher diesem nach dem Vertrag nicht zur Last fällt.